

## Auszug aus dem Grundsatzterlass Leselerziehung

Geschäftszahl: BMUKK-29.540/0028//1/2012

Die vollständige Version ist unter [http://www.bmbf.gv.at/medienpool/24965/2013\\_11.pdf](http://www.bmbf.gv.at/medienpool/24965/2013_11.pdf) abrufbar.

### Präambel

Unterrichtsprinzipien tragen zur Verwirklichung jener Bildungs- und Erziehungsaufgaben bei, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden, sondern die fächerübergreifend im Miteinander vieler oder aller Unterrichtsgegenstände wirksam werden. Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien erfordert eine Koordination der einzelnen Unterrichtsgegenstände unter Nutzung vieler Querverbindungen.

Bildungs- und Erziehungsauftrag der österreichischen Schule ist es, der Leselerziehung in allen Unterrichtsgegenständen in allen Schularten und auf allen Schulstufen in Verbindung mit den anderen Unterrichtsprinzipien besondere Bedeutung zu geben. Lesen meint in diesem Zusammenhang das verstehende Verarbeiten von Texten, in denen Schrift allein oder in Verbindung mit multimodalen Elementen (Bild, Logo, Töne, Film etc.) auftritt. Lesen fördert den Erwerb und die Verwendung von Sprache in ihrer Funktion als Medium des Denkens, des Informationsaustausches und der Gestaltung von Beziehungen.

Leselerziehung als die Vermittlung von Textrezeption und Textproduktion ist ein integrierender Bestandteil der Grundschule und ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Sprachförderung. Sie ist eine zentrale Bildungs- und Lehraufgabe des Unterrichtsgegenstandes Deutsch; sie ist darüber hinaus in allen Schularten, auf allen Schulstufen und Unterrichtsgegenständen sowie in den Lehrplänen als Unterrichtsprinzip festgelegt.

Lesekompetenz muss nach dem Erwerb der basalen Lesefertigkeiten auch domänenspezifisch (im Deutschunterricht) bzw. fachspezifisch (in allen Unterrichtsgegenständen) erworben und weiter entwickelt werden. Leselerziehung unterstützt den Lern- und Entwicklungsprozess, der sowohl auf der Ebene der Lesemotivation als auch auf der Ebene der Lesekompetenz kontinuierlich begleitet werden muss. Überlegungen zur Leselerziehung sind integrativer Bestandteil beim Entwickeln von Lehrinhalten.

Lesen ist einer der wesentlichen Kompetenzbereiche in den Bildungsstandards. Die OECD-PISA-Studie definiert Lesen als „Basiskompetenz für eine befriedigende Lebensführung in persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“. Lesekompetenz ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern,

Texte unterschiedlicher Art in ihren Aussagen, ihren Absichten und in ihrer formalen Struktur zu verstehen, sie in einen größeren sinnstiftenden Zusammenhang einzuordnen sowie in der Lage zu sein, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht und zielgerichtet zu nutzen und zu produzieren.

## 1. Aufgaben der Leseerziehung

Leseerziehung betrifft alle Unterrichtsgegenstände; sie unterstützt den Lern- und Entwicklungsprozess. Lesekompetenzen müssen den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Berücksichtigung von soziokultureller und lebensweltlicher Heterogenität, Mehrsprachigkeit und Interkulturalität) entsprechend differenziert erworben werden. Auf die diagnostische Abklärung muss die Entwicklung der jeweils erforderlichen Fördermaßnahmen folgen. Lesekompetenz entwickelt sich über Stufen, diese bedingen einander aber und können nicht isoliert vermittelt werden.

Folgende Kompetenzen können unterschieden werden:

- Basale Lesekompetenz (Wort- und Satzebene) als die Fähigkeit, auf Wort- und Satzebene
  - sicher, genau und flüssig zu lesen und
  - einfache Verknüpfungen herzustellen.
- Kognitive Lesekompetenz als die Fähigkeit,
  - Texte mit unterschiedlicher Länge, Komplexität und unterschiedlichem Inhalt sinnerfassend und sinngestaltend zu lesen und
  - aus Texten zu lernen und Wissen zu erwerben.
- Motivationale Kompetenz als die Fähigkeit und Bereitschaft,
  - sich selbstständig geeignete Texte verfügbar zu machen und
  - sich mit Lesestoff kognitiv und emotional auseinander zu setzen und sich zu involvieren.
- Reflexive Kompetenz als die Fähigkeit, sich mit Texten kritisch und/oder kreativ auseinander zu setzen und sie zu kommentieren, zu bewerten, zu beurteilen, zu bearbeiten und zu vergleichen.
- Kommunikative Kompetenz als die Fähigkeit und Bereitschaft, sich über Gelesenes und mit Hilfe von Texten mit anderen Personen auszutauschen.

## 2. Kriterien zur Umsetzung der Lesefördermaßnahmen

- eine positive Lesekultur und Leseatmosphäre innerhalb der Klasse und an der Schule schaffen,
- standortspezifische Leseprogramme mit gemeinsamer Koordination aller Aktivitäten und didaktischer Maßnahmen entwickeln und realisieren,

- das soziale Umfeld der Schüler und Schülerinnen mit einbeziehen (z.B. Family Literacy),
- nach soziokulturellen sowie alters- und entwicklungspezifischen Voraussetzungen differenzieren,
- individuelle, z.B. genderspezifische, Leseinteressen berücksichtigen und fördern,
- Lesestrategien bewusst machen und einüben,
- mit Texten kreativ arbeiten und den Transfer zu anderen Medien- bzw. Ausdrucksformen (z.B. Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst) herstellen,
- altersadäquate Kinder- und Jugendmedien einsetzen und zu anspruchsvoller Literatur hinführen,
- analoge und digitale Medien kritisch und selektiv rezipieren,
- die multimediale Schulbibliothek in den Unterrichtsalltag integrieren (z.B. Lesen, Recherchieren und Forschen),
- Leseprobleme frühzeitig erkennen, individuelle Förderstrategien ausarbeiten und anwenden sowie
- mit Lese- und Literaturinstitutionen, öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken und anderen Netzwerkpartnern zusammenarbeiten.

### **3. Bestandteile des Erlasses**

Der Grundsatzterlass besteht aus der Präambel und einer Darstellung der Aufgaben der Leserbildung und der Kriterien zur Umsetzung der Lesefördermaßnahmen sowie aus den Erläuterungen.

### **4. Anwendung des Erlasses**

Die Umsetzung dieses Erlasses an den Schulen ist in pädagogischen Konferenzen zu erarbeiten und vorzubereiten. Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien, die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen sowie die Praxisschulen und die Direktionen der Zentrallehranstalten werden davon in Kenntnis gesetzt und um geeignete Bekanntgabe in ihrem Wirkungsbereich ersucht. Überall dort, wo von Lehrerinnen und Lehrern die Rede ist, gilt dies auch im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung und auch für die dort eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher.

Um die im Erlass genannten Aufgaben zu erfüllen, ist eine Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer mit unterstützenden Expertinnen und Experten der Pädagogischen Hochschulen, der Universitäten und einschlägigen außerschulischen Institutionen, (Schul-)Bibliotheken usw. erforderlich.

Die Aufnahme der Inhalte und Zielsetzungen des Grundsatzterlasses in die Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepte der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sowie der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist ein zentraler Beitrag zur Verbesserung der Lesekompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Bei allen Pädagoginnen und Pädagogen sind in der Aus-, Fort- und Weiterbildung die entsprechenden Kompetenzen und Haltungen zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, wirksame Maßnahmen zur Leseförderung (siehe Darstellung in den Erläuterungen) zu setzen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Erlass in einem engen Zusammenhang mit anderen relevanten Erlässen für Pädagogische Angelegenheiten (z.B. Information zum muttersprachlichen Unterricht, Grundsatzerverlass zur Medienerziehung, Schulbuch-Erlass, Buchklub-Erlass, Grundsatzerverlass zur Begabtenförderung, Grundsatzerverlass „Ganzheitlich-kreative Lernkultur in den Schulen“, Richtlinien für die Anwendung von Förderplänen, Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Schulbibliotheken, Stärkung der Lesekompetenz der Hauptschulen, Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie) in deren jeweils geltender Form zu verwirklichen ist.

Der Erlass wurde im Ministerialverordnungsblatt veröffentlicht.